

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Haus & Grund Berlin-Spandau e.V. - Grundbesitzerverein Spandau von 1890, in Kurzform „Haus & Grund Berlin-Spandau e.V.“ genannt, ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.
2. Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Berlin-Spandau.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

1. Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen privater Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer, insbesondere die Förderung der privaten Wohnungswirtschaft in Berlin-Spandau und darüber hinaus. Er hat auch die Aufgabe, seine Mitglieder über die das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffenden Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung zu unterrichten und sie zu beraten und bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.
2. Zu diesem Zweck unterhält der Verein geeignete Einrichtungen, wie z.B. eine Geschäftsstelle, die der Beratung und Information der Mitglieder sowie ihrer Interessenvertretung dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum oder über ein ähnliches Recht, z. B. Erbbaurecht, Nießbrauchrecht usw., verfügen oder eines der vorgenannten Rechte erstreben. Für Wohnungs- und Teileigentümergeinschaften sowie Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum gilt Satz 1 entsprechend. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können auch alle Beteiligten die gemeinsame Mitgliedschaft erwerben.

2. Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen Gründe nicht angegeben zu werden. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu erklären, die Annahme erfolgt schriftlich oder in Textform.

4. Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um das private Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Die Ehrenmitgliedschaft ist zu entziehen, wenn dem Mitglied rechtskräftig die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind oder es sich einer unehrenhaften oder unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins gröblich geschädigt hat. Über die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

5. Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein folgende persönliche Daten des Mitglieds auf:

- a. den vollständigen Namen,
- b. Titel, akademischen Grad,
- c. die Anschrift,
- d. Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse,
- e. das Geburtsdatum,
- f. die beruflichen Tätigkeiten,
- g. die Bankverbindung,
- h. Art und Umfang des Immobilienbesitzes.

Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein elektronisch gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben. Beim Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, spätestens ein Jahr nach Ende der Mitgliedschaft gelöscht.

6. Die Mitgliedschaft endet:

Satzung Haus & Grund Berlin-Spandau e.V. - Grundbesitzerverein Spandau von 1890

a. durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist spätestens bis zum 30.09. des Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Eine Erklärung per Fax genügt dem Schriftformerfordernis, eine Erklärung in Textform, z.B. per E-Mail genügt dem nicht.

b. durch Tod,

c. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,

d. durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vereinsvorstandes

aa) bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums,

bb) bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten (z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung),

cc) bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe, z.B. Falschangaben anlässlich des Beitritts.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ausschluss und Gründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Die Mitteilung gilt drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Adresse als zugegangen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde, die schriftlich zu begründen ist, erhoben werden. Die Frist beginnt mit Zugang der Mitteilung. Über die Beschwerde entscheidet der Vorsitzende. Hilft er der Beschwerde nicht ab, kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die auf der nächsten Mitgliederversammlung über die Beschwerde entscheidet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Die ordentlichen Mitglieder dürfen die Rechte ausüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen. Die ordentlichen Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins und dessen Rat und Unterstützung in Anspruch nehmen.

§ 5 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in einer Beitragsordnung beschließt. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag zu Beginn des Kalenderjahres fällig und bis zum 28. Februar des Kalenderjahres ohne Aufforderung zu zahlen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ort, Tag und Zeit setzt der Vorstand fest. Sie dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegen insbesondere

a. die Wahl des Vorstandes,

b. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts,

c. die Entlastung des Vorstandes,

d. die Wahl der Kassenprüfer (zum Kassenprüfer kann nicht gewählt werden, wer während der letzten 3 Jahre Kassenprüfer war),

f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

g. die Entscheidung über die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft und den Ausschluss aus dem Verein gemäß § 3 Ziff. 6 d.

h. die Änderung und Neufassung der Satzung,

i. Beschlussfassung über Beitragsordnung, Aufnahmeentgelte und Umlagen,

j. die Auflösung des Vereins.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

a. das Interesse des Vereins dies nach Ansicht des Vorstandes erfordert,

b. 20 % der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Satzung Haus & Grund Berlin-Spandau e.V. - Grundbesitzerverein Spandau von 1890

3. Die Mitgliederversammlung muss schriftlich oder in Textform, z.B. per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung durch den vertretungsberechtigten Vorstand einberufen werden. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vor Versammlungstermin versandt werden.

Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird die Versammlung durch seinen Stellvertreter oder ein Vorstandsmitglied geleitet; ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

4. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen 10 Tage vor dem Versammlungstag beim Verein schriftlich eingegangen sein.

5. Jede Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, abgesehen von den Vorschriften in den §§ 10 und 11 dieser Satzung. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Feststellung der Stimmmehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

6. Wahlen erfolgen einzeln durch offene Abstimmung, auf Antrag eines Viertels der anwesenden ordentlichen Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Feststellung der Stimmmehrheit außer Betracht.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, und 3 Beisitzern. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer ordentliches Mitglied des Vereins ist. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Dem Vorsitzenden kann eine angemessene Vergütung gewährt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand unter Ausschluss des Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Im Übrigen hat der Vorstand einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihm durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.

2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie endet jedoch erst mit der Neu- oder Wiederwahl. In jedem Jahr scheiden turnusmäßig 3 Mitglieder des Vorstandes aus. Es sollen aber niemals der Vorsitzende, der Schatzmeister und/oder der Schriftführer gleichzeitig mit ihren Stellvertretern ausscheiden.

3. Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen die Hälfte der Vorstandsmitglieder und/oder der Vorsitzende aus, so ist in der innerhalb von zwei Monaten einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer des jeweils Ausgeschiedenen vorzunehmen.

4. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, führt die Aufsicht über die Geschäfte und die Verwaltung des Vermögens. Er beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlung ein, leitet die Versammlungen und veranlasst die Ausführung der Beschlüsse. Er leitet die Geschäftsstelle, sofern nicht gemäß Ziff. 6 ein Geschäftsführer angestellt ist.

5. Schatzmeister

Der Schatzmeister, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, verwaltet die Konten und die Kasse des Vereins. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen.

Der Schatzmeister oder sein Stellvertreter haben zur Jahreshauptversammlung jährlich einen Rechnungsbericht zu erstatten.

Der Rechnungsbericht ist 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Vereinsmitglieder in der Geschäftsstelle auszulegen.

6. Zur Erledigung der Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle unterhalten. Für die Geschäftsführung und zur Leitung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, einen hauptamtlichen Geschäftsführer und/oder weitere hauptamtliche Mitarbeiter/innen anzustellen und auch freie Mitarbeiter zu beauftragen.

7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vereinsvorstand wird vom

Satzung Haus & Grund Berlin-Spandau e.V. - Grundbesitzerverein Spandau von 1890

Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dieses verlangt.

8. Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gebildet.

a. jeder von ihnen ist nach außen zur Einzelvertretung befugt.

b. im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

c. die Vertretung darf nach innen aber nur erfolgen, wenn die Verhinderung angezeigt ist oder ein sonstiger objektiver Hinderungsgrund vorliegt.

9. Der Verein schließt für die Haftung seiner gesetzlichen Vertreter und Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Obliegenheiten gegenüber den Mitgliedern und im Außenverhältnis bedient, geeignete Versicherungen ab.

§ 9 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Das Protokoll ist dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten und nach Anerkennung durch den Vorsitzenden und den jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderung/-neufassung

Änderungen dieser Satzung oder deren Neufassung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Feststellung der Stimmmehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Ein Beschluss über die Satzungsänderung/-neufassung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderung bzw. Neufassung in Textform bekannt gegeben wurde.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann der Mitgliederversammlung vom Vorstand unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.

2. Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und drei Viertel der Anwesenden ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertel Mehrheit die Auflösung beschließen kann. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Feststellung der Stimmmehrheit außer Betracht.

3. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das zuständige Amtsgericht, bei dem der Verein seinen Sitz hat.

Berlin Spandau, den 24.11.2014

gez. Michael Henkel, Vorsitzender

gez. Frank Krajewsky, stellvertretender Vorsitzender